

TE Bvwg Beschluss 2026/4/20 W131 2332394-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2026

Entscheidungsdatum

20.04.2026

Norm

BVergG 2018 §327

BVergG 2018 §328 Abs1

BVergG 2018 §333

BVergG 2018 §340

BVergG 2018 §341

BVergG 2018 §350

BVergG 2018 §351

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2018 § 327 heute
2. BVergG 2018 § 327 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 328 heute
2. BVergG 2018 § 328 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 328 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 333 heute
2. BVergG 2018 § 333 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 340 heute
2. BVergG 2018 § 340 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 340 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 341 heute
2. BVergG 2018 § 341 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 350 heute
2. BVergG 2018 § 350 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 350 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 351 heute
2. BVergG 2018 § 351 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. B-VergG 2018 § 351 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2332394-2/3E , W131 2332394-2/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter betreffend das Nachprüfungsverfahren zur Anfechtung der Ausscheidensentscheidung, ergangen im Vergabeverfahren der Auftraggeberin Medizinische Universität Innsbruck mit deren vergebender Stelle AWZ Rechtsanwälte GmbH (= AG) mit der Bezeichnung Vergabeverfahren "Errichtung Autoklaven Medizinische Universität Innsbruck, Neubau Peter Mayr Straße 4a" (Dokument-ID: 225624-00/ Az: MUI/011) aufgrund des Pauschalgebührenersatzantrags der anwaltlich vertretenen Antragstellerin (= Ast) XXXX folgenden Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter betreffend das Nachprüfungsverfahren zur Anfechtung der Ausscheidensentscheidung, ergangen im Vergabeverfahren der Auftraggeberin Medizinische Universität Innsbruck mit deren vergebender Stelle AWZ Rechtsanwälte GmbH (= AG) mit der Bezeichnung Vergabeverfahren "Errichtung Autoklaven Medizinische Universität Innsbruck, Neubau Peter Mayr Straße 4a" (Dokument-ID: 225624-00/ Az: MUI/011) aufgrund des Pauschalgebührenersatzantrags der anwaltlich vertretenen Antragstellerin (= Ast) römisch 40 folgenden Beschluss:

A)

Das Pauschalgebührenersatzbegehren,

„die Antragsgegnerin [zu] verpflichten, der Antragstellerin die entrichteten Pauschalgebühren für den gegenständlichen Nachprüfungsantrag sowie den Antrag auf einstweilige Verfügung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.“,

wird im Punkte des Pauschalgebührenersatzbegehrens betreffend einen „Antrag auf einstweilige Verfügung“ zurückgewiesen und restlich abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

In dem im Entscheidungskopf bzw Spruch ersichtlichen Vergabeverfahren focht die ASt eine Ausscheidensentscheidung zu ihren Lasten mit Nachprüfungsantrag an.

Weiters wurde der gegenständliche Pauschalgebührenersatzantrag gestellt.

Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (= eV) wurde von der ASt idZ aber nicht gestellt; und entrichtete die ASt insoweit auch nur die Pauschalgebühren iHv 3.241 Euro für einen Nachprüfungsantrag, jedoch konsequent keine Pauschalgebühren für einen eV -Antrag.

Der Nachprüfungsantrag der ASt wurde mit Erkenntnis vom 16.04.2026, W131 2332394-21 abgewiesen.

Eine Klaglosstellung der ASt im Nachprüfungspunkt wurde weder behauptet noch ist eine solche sonst irgendwie hervorgekommen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Verfahrensgang wird mit den darin festgehaltenen Vergabeverfahrenstatsachen als entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt; und ergibt sich dieser aus dem Inhalt der Verfahrensakten W131 2332394-1 [Nachprüfungsverfahren] und -2 [Pauschalgebührenersatzverfahren] samt vorgelegten Vergabeunterlagen.

1.2. Die ASt hat bislang jedenfalls 3.241 Euro an Pauschalgebühren an das BVwG entrichtet, womit gegenständlich - rechtlich vorwegnehmend - nur die am 16.01.2026 gemäß der Verordnung BGBl II 2018/212 für den gegenständlichen Nachprüfungsantrag geschuldeten Pauschalgebühren entrichtet worden sind.1.2. Die ASt hat bislang jedenfalls 3.241 Euro an Pauschalgebühren an das BVwG entrichtet, womit gegenständlich - rechtlich vorwegnehmend - nur die am 16.01.2026 gemäß der Verordnung BGBl römisch zwei 2018/212 für den gegenständlichen Nachprüfungsantrag geschuldeten Pauschalgebühren entrichtet worden sind.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Verfahrensakten und dem unstrittigen Parteivorbringen.

3. Rechtliche Beurteilung:

1) Zu A)

3.1. Gegenständlich hatte der Einzelrichter über die Pauschalgebührenersatzbegehren abzusprechen - § 328 BVergG 2028, BGBl I 2018/65 = BVergG.3.1. Gegenständlich hatte der Einzelrichter über die Pauschalgebührenersatzbegehren abzusprechen - Paragraph 328, BVergG 2028, BGBl römisch eins 2018/65 = BVergG.

Dabei ist das zuletzt durch BGBl I 2026/8 novellierte BVergG gemäß der Übergangsbestimmung in § 376 Abs 6 Z 5 lit b BVergG pauschalgebührenersatzmäßig weiterhin in der Fassung gemäß BGBl I 2018/65 anzuwenden, nachdem das zu Grunde liegende Vergabeverfahren und insb auch das hier gegenständliche Nachprüfungs- und Pauschalgebührenersatzverfahren jeweils vor dem 01.03.2026 als dem insoweit nach der gerade zitierten Übergangsbestimmung relevanten Datum eingeleitet worden sind.Dabei ist das zuletzt durch BGBl römisch eins 2026/8 novellierte BVergG gemäß der Übergangsbestimmung in Paragraph 376, Absatz 6, Ziffer 5, Litera b, BVergG pauschalgebührenersatzmäßig weiterhin in der Fassung gemäß BGBl römisch eins 2018/65 anzuwenden, nachdem das zu Grunde liegende Vergabeverfahren und insb auch das hier gegenständliche Nachprüfungs- und Pauschalgebührenersatzverfahren jeweils vor dem 01.03.2026 als dem insoweit nach der gerade zitierten Übergangsbestimmung relevanten Datum eingeleitet worden sind.

Klargestellt wird insoweit, dass zwar bereits mit BGBl I 2025/121 ein § 376 Abs 6 kundgemacht wurde, aber insoweit iZm BGBl I 2026/8 vorstehend der im Jahr 2026 kundgemachte § 376 Abs 6 BVergG mit dessen Z 5 als anzuwendend zitiert wurde, ohne dass hier auf ein allfällig evidentes Redaktionsversehen näher eingegangen werden muss. Klargestellt wird insoweit, dass zwar bereits mit BGBl römisch eins 2025/121 ein Paragraph 376, Absatz 6,

kundgemacht wurde, aber insoweit iZm BGBl römisch eins 2026/8 vorstehend der im Jahr 2026 kundgemachte Paragraph 376, Absatz 6, BVergG mit dessen Ziffer 5, als anzuwendend zitiert wurde, ohne dass hier auf ein allfällig evidenten Redaktionsversehen näher eingegangen werden muss.

§ 341 BVergG ist jedenfalls seit BGBl I 2018/65 wortlautmäßig nicht novelliert worden. Paragraph 341, BVergG ist jedenfalls seit BGBl römisch eins 2018/65 wortlautmäßig nicht novelliert worden.

3.2. § 341 BVergG lautet nun, soweit hier interessierend. 3.2. Paragraph 341, BVergG lautet nun, soweit hier interessierend:

Gebührenersatz

§ 341. (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 340 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 340 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird. Paragraph 341, (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 340, entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 340, entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung besteht nur dann, wenn

[...]

3.3. Mangels eines von der ASt gestellten eV-Antrags und mangels idZ dafür entrichteter Pauschalgebühren scheidet damit ein Pauschalgebührensanspruch bereits dem Grunde nach generell aus. § 340 Abs 1 BVergG stellt maW iZm einer Ersatzmöglichkeit grundsätzlich darauf ab, ob Pauschalgebühren gemäß § 340 BVergG zu entrichten waren und auch entrichtet wurden, ein subjektives Recht auf Ersatz nicht gemäß § 340 BVergG geschuldeter Pauschalgebühren besteht nicht. Das Ersatzbegehren war insoweit iZm einem nicht gestellten eV – Antrag zurückzuweisen. 3.3. Mangels eines von der ASt gestellten eV-Antrags und mangels idZ dafür entrichteter Pauschalgebühren scheidet damit ein Pauschalgebührensanspruch bereits dem Grunde nach generell aus. Paragraph 340, Absatz eins, BVergG stellt maW iZm einer Ersatzmöglichkeit grundsätzlich darauf ab, ob Pauschalgebühren gemäß Paragraph 340, BVergG zu entrichten waren und auch entrichtet wurden, ein subjektives Recht auf Ersatz nicht gemäß Paragraph 340, BVergG geschuldeter Pauschalgebühren besteht nicht. Das Ersatzbegehren war insoweit iZm einem nicht gestellten eV – Antrag zurückzuweisen.

3.4. IZm den Pauschalgebühren für den Nachprüfungsantrag setzt § 341 BVergG in seinem Absatz 1 für eine Pauschalgebührenauflegung an die Auftraggeberseite iZm den gemäß § 340 BVergG für einen Nachprüfungsantrag entrichteten Pauschalgebühren voraus, dass mit dem Nachprüfungsantrag (zumindest teilweise) obsiegt wird oder aber die ASt im Nachprüfungspunkt klaglos gestellt wird. 3.4. IZm den Pauschalgebühren für den Nachprüfungsantrag setzt Paragraph 341, BVergG in seinem Absatz 1 für eine Pauschalgebührenauflegung an die Auftraggeberseite iZm den gemäß Paragraph 340, BVergG für einen Nachprüfungsantrag entrichteten Pauschalgebühren voraus, dass mit dem Nachprüfungsantrag (zumindest teilweise) obsiegt wird oder aber die ASt im Nachprüfungspunkt klaglos gestellt wird.

Da die ASt mit ihrem Nachprüfungsantrag nicht einmal teilweise obsiegt hat, maW der Nachprüfungsantrag (gänzlich) abgewiesen wurde, ohne dass auch nur eine (Teil-) Klaglosstellung vorgebracht wurde; bzw eine (Teil-) Klaglosstellung auch sonst nicht feststellbar war, war das Pauschalgebührenersatzbegehren insoweit abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die gegenständliche Gebühren- (ersatz-) Rechtslage gemäß §§ 340f BVergG erscheint nämlich bereits von ihrem Wortlaut her eindeutig, womit die Revision nicht zuzulassen war – siehe idS zB nur VwGH Zlen Ra 2014/03/0028 und Ro 2014/07/0053. Die gegenständliche Gebühren- (ersatz-) Rechtslage gemäß Paragraphen 340 f, BVergG erscheint

nämlich bereits von ihrem Wortlaut her eindeutig, womit die Revision nicht zuzulassen war – siehe idS zB nur VwGH Zlen Ra 2014/03/0028 und Ro 2014/07/0053.

Schlagworte

Ausscheidensentscheidung einstweilige Verfügung Nachprüfungsantrag Nachprüfungsverfahren
Pauschalgebührenersatz Provisorialverfahren Vergabeverfahren Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W131.2332394.2.00

Im RIS seit

18.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at